



INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i. OB für das Haushaltsjahr 2019**
- **Bodenrichtwerte zum 31.12.2018**
- **Umweltpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 169.049.800 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.052.750 EUR

ab.

2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Kreisaltenheim Schongau für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 1.245.595 EUR

in den Aufwendungen mit 1.280.623 EUR

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit 26.611 EUR

in den Ausgaben mit 26.611 EUR

ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 9.729.400 EUR festgesetzt.

2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 48.900.000 EUR festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreisaltenheimes Schongau werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Gemäß Artikel 18 ff des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf 93.806.652 EUR festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Steuerkraftzahlen 2019	
Grundsteuer A	982.327 EUR
Grundsteuer B	14.288.652 EUR
Gewerbsteuer	61.925.029 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	73.739.744 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	7.449.950 EUR

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten

15.330.320 EUR

c) Summe der Umlagegrundlagen

173.716.022 EUR

3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2019 wird gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Prozentpunkte vermindert und auf einheitlich 54,0 v. H. festgesetzt.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Schongau wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 11.04.2019 Az. 12.2-1512WM19 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 Abs.1 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltsatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 8, Zimmer 032 und 030 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 06.05.2019

gez.

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i. OB für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.264.400,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 122.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen (Staatszuschuss) nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlich ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

Schulverbandsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **883.500,00 €** festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 wird auf **517** Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit **1.708,90 €** und die **Investitionsumlage** **29,01 €** je Verbandsschüler.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

1. Die Schulverbandsumlage ist nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 FAG in 12 gleichen Monatsraten zum 25. des Monats fällig.

2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus Weilheim (Stadtkämmerei) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) sowie in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Stadtkämmerei Weilheim sowie in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

Weilheim i. OB, 06.05.2019

MITTELSCHULVERBAND WEILHEIM i. OB

Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender

Bodenrichtwerte zum 31.12.2018

Der Gutachterausschuss hat gemäß §196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §10 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) die Bodenrichtwerte für den Landkreis Weilheim-Schongau zum Stichtag 31.12.2018 ermittelt und beschlossen.

Es liegen Bodenrichtwerte für baureifes Land aufgeteilt in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerblich genutzte Flächen vor. Des Weiteren gibt es eine Bodenrichtwertliste für landwirtschaftliche Grundstücke einschließlich Moor, Streuwiese und Waldboden.

Es werden in den Bodenrichtwertlisten neben Flächen- und GFZ-Umrechnungskoeffizienten auch Grünlandanpassungsfaktoren veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtwertlisten **ab Anfang Juni 2019** kostenfrei im

Amtsgebäude des Landratsamtes in Weilheim, Pütrichstraße 8, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Dachgeschoss,

eingesehen werden können.

Schriftliche Auskünfte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim sind **kostenpflichtig**.

Die Bodenrichtwertlisten können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu folgenden Preisen erworben werden:

Bodenrichtwertliste für Bauland	160.- Euro
Bodenrichtwertliste für landwirtschaftliche Grundstücke mit Moor, Streuwiese und Waldboden	50.- Euro

Die Bodenrichtwerte für Bauland können ab Mitte Juni über das Bodenrichtwertportal www.boris-bayern.de **kostenpflichtig** abgerufen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, den Grundstücksmarktbericht und die Bodenrichtwertliste für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke **kostenpflichtig** als PDF-Datei herunter zu laden.

Weilheim, den 29.04.2019

Oliver Schumann
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Umweltpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichen von Vorschlägen

Vom Landkreis Weilheim-Schongau wird in diesem Jahr wieder ein **Umweltpreis** vergeben, der mit **€ 3.000** dotiert ist. Ausgezeichnet werden sollen besondere Leistungen oder Verdienste innerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau zur Bewahrung, Pflege und Förderung in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.

Vorschläge bitten wir **bis spätestens 31. Juli 2019** schriftlich beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Vorzimmer der Landrätin, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB einzureichen.

Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Vorgeschlagen werden können Leistungen und Verdienste von natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen, Institutionen oder Arbeitsgemeinschaften.

Weilheim i. OB, 18.04.2019
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Andrea Jochner-Weiß
Landrätin